

Satzung

der

Ostsee-Segler-Gemeinschaft e.V. Hamburg
(Stand 15.05.2017)

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

Die Ostsee-Segler-Gemeinschaft e.V., mit Sitz in Hamburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, die Teilnahme an und die Durchführung von Regatten und sonstiger sportlicher Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Segelausbildung und Training der Mitglieder sowie durch Bereitstellen von geeigneten Booten und Ausrüstung. Des Weiteren werden die durch die Teilnahme an auswärtigen Regatten entstehenden Kosten teilweise übernommen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Alster-Jugend-Segelclub e.V., Am Bahnhof 2, 21445 Wulfsen zwecks Verwendung für die Jugendarbeit im Segelsport.

I. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) ordentlichen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Mitgliedern auf Probe
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte und haben alle Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahme Antrag zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine etwaige Ablehnung des Antrages zu begründen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme von Mitgliedern auf Probe haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können mit Ausnahme von Jugendlichen, fördernden Mitgliedern, Angestellten des Vereins sowie Mitgliedern auf Probe gewählt werden.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen (gemäß der entsprechenden Benutzungsordnung) zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Fördernde Mitglieder sind nicht zur Nutzung der Vereinsboote berechtigt. Mitglieder können mit einer Frist von zwei Monaten zum 1. Mai den Status eines fördernden Mitglieds schriftlich beim Vorstand beantragen. Fördernde Mitglieder können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende den Status eines ordentlichen Mitgliedes beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung beschließen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet:
 - a) sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
 - b) die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) die Beiträge und Umlagen ordnungsgemäß zu entrichten,
 - d) die von der Mitgliederversammlung festge-setzten Arbeitsstunden abzuleisten oder eine finanzielle Ersatzleistung zu erbringen (Mitglieder auf Probe sind hiervon ausgenommen).
2. Fördernde Mitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten, sofern sie im gesamten Geschäftsjahr durchgehend den Status eines fördernden Mitgliedes hatten. Sofern sie nur einen Teil des Geschäftsjahres den Status eines fördernden Mitgliedes hatten, müssen sie

die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden für eine Saison in vollem Umfang leisten. In dringenden Fällen kann der Vorstand im Einzelfall eine abweichende Regelung beschließen.

§ 10 Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann die Zahlungsweise in Einzelfällen abweichend regeln.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines monatlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum 1. Mai eines Jahres möglich. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen, Ausnahmen zuzulassen.
2. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.
3. Stellt ein Mitglied auf Probe innerhalb von drei Monaten keinen Antrag auf Vollmitgliedschaft, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 12 Ausschluss

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.
3. Vor jeder Entscheidung ist das betroffene Mitglied ausreichend zu hören.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und sonstige Vereinsordnungen sowie Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages und der Umlagen trotz mehrmaliger Aufforderung.

II. Vereinsorgane

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Eltermann
- b) Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 14 Der Eltermann

1. Als Eltermann wird auf Lebenszeit der Initiator und Mitbegründer Kapitän Henry Förster gewählt.
2. Der Eltermann ist Repräsentant des Vereins.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und den folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a) Vorstand für Finanzen und Verwaltung
 - b) Vorstand für Sport und Kultur
 - c) Vorstand für Boote und Lager
 - d) Vorstand für Kommunikation
 - e) Vorstand für Ausbildung

Es besteht die Möglichkeit, bis zu zwei Beisitzer zusätzlich als Vorstandsmitglieder zu wählen. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen 1. Stellvertreter sowie einen 2. Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Aufgaben zu delegieren.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine schriftliche und geheime Wahl findet statt, wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder im Sinne des § 26 BGB zusammen vertreten.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Einberufung und Protokollierung der Vorstandssitzungen geregelt ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds das jeweilige Vorstandsamt kommissarisch übernimmt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung

des Vereinsvermögens und der Erlass von Vereinsordnungen und sonstigen Anweisungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.

2. Zu Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als Euro 1000,- sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 17 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeiten aller Mitarbeiter.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im 1. Quartal stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich (per Email an die letzte bekannte Email-Adresse der Mitglieder) einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge aus Satzungsänderung) nur behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.

6. Abweichend von den obigen Bestimmungen wird die außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich (per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder) einberufen.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen
 - e) Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen sowie Aufnahme von Krediten
 - f) Satzungsänderungen
 - g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins
2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 20 Rechnungslegung und Kassenprüfer

1. Der Vorstand für Finanzen und Verwaltung hat die Finanzgeschäfte des Vereins zu besorgen. Bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal hat der Vorstand für Finanzen und Verwaltung alljährlich zwei Kassenprüfern Rechnung abzulegen und der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung zur Bestätigung zu unterbreiten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal einen Vorschlag über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Ehrenamtszuschale

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vereinsvermögen. § 5 der Satzung ist zu beachten.

§ 23 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 24 Datenschutz

Alle Organe, Funktionsträger und Angestellte des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.

Weiteres ist in der Datenschutzverordnung des Vereins geregelt.

§ 25 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.09.1986 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Änderungen vom 16.03.87, 20.04.88, 17.04.89, 16.03.1994, 18.06.2007, 08.05.2009, 09.04.2010, 22.06.2010, 13.05.2013, 30.09.2013, 07.04.2014 und 15.05.2017.